

Beitrags- und Finanzordnung

1. Grundsatz

- 1.1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung ihrer Beiträge sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins.
- 1.2. Jeder, der mit der Finanzwirtschaft des Vereins zu tun hat, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

2. Vereinsbeiträge

- 2.1 Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht.
- 2.2 Die Spezifikation der monatlichen Beiträge ist der aktuellen Beitragsübersicht des Clubs zu entnehmen.
- 2.3 Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht befreit.
- 2.4 Der Beitrag ist bargeldlos jeweils in der Mitte eines jeden Abrechnungszyklusses (Quartal oder Halbjahr) zum 1. des Monats fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

3. Haushaltsmittel

- 3.1 Der Betrag der Jugendkasse, der am Ende des Jahres den Betrag von 5.000 € überschreitet, fließt automatisch in die Hauptkasse. Dieses Verfahren dient der Sicherstellung zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit.
- 3.2 Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Sollten Abweichungen in der Soll- / Ist - Erwartung bestehen, sind diese schnellstmöglich dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen, die Gründe mitzuteilen und sich dieser Plan genehmigen zu lassen.
- 3.3 Der Haushaltsplan muss spätestens mit der Jahreshauptversammlung des Jahres der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- 3.4 Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind übertragbar. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist bei zwingender Notwendigkeit ein Ausgleich der einzelnen Haushaltspositionen durch den Vorstand zulässig.

4. Kassenverwaltung

- 4.1 Die bei dem Verein bestehende Kasse wird vom Schatzmeister verantwortlich verwaltet. Einkassierte Beträge sind unverzüglich an die Kasse oder an die Bank abzuführen.

5. Zahlungsverkehr

- 5.1 Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kassen oder Bankverbindungen ab. Jede Ein- und Auszahlung ist ordnungsgemäß zu belegen.

- 5.2 Der Ausgabebeleg ist ordnungsmäßig, wenn er den genauen Auszahlungsgrund und -Zweck enthält.
- 5.3 Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund der Einzahlung enthalten.
- 5.4 Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

6. Kassen-/Bankvollmacht

- 6.1 Im Rahmen des ordentlichen Haushaltsplanes kann der Schatzmeister bis zu einer Höhe von 4.000,00 Euro allein verfügen, darüber hinaus nur mit dem ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.
- 6.2. Der Schatzmeister hat zusammen mit dem 1. Stellv. Schatzmeister gemeinsam Vollmacht über das Bankkonto. Keiner von den beiden darf alleine Bankgeschäfte tätigen.

7. Kassenprüfung

- 7.1 Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer sollen jährlich einmal Kassen- und Buchprüfungen vornehmen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis schriftlich berichten. Der Schatzmeister hat den Kassenprüfern sämtliche Buchführungsunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, damit diese auch der Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Prüfbericht erstatten können.
- 7.2 Der Vorstand ist nicht berechtigt, auf den Inhalt des Prüfberichtes Einfluss zu nehmen.
- 7.3 Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die Kassen-, Bank- und Vermögensbestände, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung.

8. Auslagenersatz

- 8.1 Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Amtes können die ihm bei Ausübung seines Amtes unmittelbar entstehenden und notwendigen Auslagen ersetzt werden.
- 8.2 Entstehen Mitgliedern ohne Amt Aufwendungen für vorstandsähnliche und Betreuerstätigkeit kann 8.1 entsprechend Anwendung finden.
- 8.3 Bestehende Gebührenordnungen der übergeordneten Fachverbände bleiben hiervon unberührt.

9. Vereinsabteilungen

- 9.1 Die vorstehende Beitrags- und Finanzordnung gilt für die Abteilungen entsprechend.

10. Gültigkeit

- 10.1 Diese Beitrags- und Finanzordnung ist auf der Jahreshauptversammlung am 31.05.2011 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.